

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

1995

Ausgegeben am 26. Oktober 1995

Nr. 108

## Inhalt

Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster . . . . . S. 833

### Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster

Vom 20. September 1995

– 1512 / – 3856

Zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster bestimme ich im Einvernehmen mit dem Senator für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung:

#### § 1

#### Grundsatz

Die in den Grundbüchern enthaltenen Angaben zur Bezeichnung der Grundstücke und ihrer Größe, die aus dem Liegenschaftskataster als dem amtlichen Verzeichnis im Sinne von § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung entnommen sind, sind mit dem Liegenschaftskataster in Übereinstimmung zu halten.

#### § 2

### Mitteilungen der Katasterbehörde an das Grundbuchamt (§ 10 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 313 – 64-a-1)) in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zum automatisierten Abruf von Daten des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsdatenübermittlungsverordnung – LieDÜV –) vom 27. Januar 1995 (Brem.GBl. S. 113 – 64-b-1)

(1) Bei Fortführung des Liegenschaftskatasters, durch die die nach § 6 Abs. 3a und 5 der Grundbuchverordnung (GBV) in das Grundbuch einzutragende Angaben betroffen sind, übersendet die Katasterbehörde dem Grundbuchamt eine besondere Fortführungsmitteilung. Diese kann folgende Angaben betreffen:

- Gemarkungsbezeichnung,
- Flurnummer,
- Flurstücksnummer,
- Lagebezeichnung,
- tatsächliche Nutzung,
- Flurstücksgröße.

Bei allen übrigen Änderungen im Liegenschaftskataster unterbleibt eine solche Fortführungsmitteilung.

(2) Ist das Liegenschaftskataster wegen der Berichtigung eines Zeichenfehlers oder eines Aufnahmefehlers fortgeführt worden, so wird der Fortführungsmitteilung ein Auszug aus der Liegenschaftskarte beigelegt.

(3) Soweit das Liegenschaftsbuch noch nicht auf automatisierte Führung umgestellt ist, unterrichtet die Katasterbehörde das Grundbuchamt in der bisherigen Art und Weise über Veränderungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters unter Verwendung der Veränderungsnachweise nach § 7 der Allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 20. Januar 1940 (DJ S. 214) über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster.

#### § 3

#### Berichtigung der Bestandsangaben des Grundbuchs

(1) Das Grundbuchamt hat die Bestandsangaben des Grundbuchs aufgrund der Fortführungsmitteilung unverzüglich zu berichtigen, sofern sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes ergibt. Die Berichtigung erfolgt in der Weise, daß die bisherigen Angaben rot unterstrichen und die neuen Angaben an geeigneter Stelle eingetragen werden; die Verwendung von Stempeln ist zulässig. Falls durch die Berichtigung nach Satz 2 die Übersichtlichkeit des Bestandsverzeichnisses gefährdet würde, wird das Grundstück mit den neuen Angaben unter einer neuen laufenden Nummer eingetragen; § 13 Abs. 1 GBV gilt entsprechend. Die Entscheidung über die Berichtigung des Grundbuchs ist in einer besonderen, zu den Grundakten zu nehmenden Verfügung niederzulegen.

(2) Die in das Grundbuch nach § 6 Abs. 3a Nr. 4 GBV einzutragende Wirtschaftsart des Grundstücks richtet sich nach der im Liegenschaftskataster aufgrund des Nutzungsartenverzeichnisses angegebenen tatsächlichen Nutzung. Eingetragen wird die generalisierende Bezeichnung der tatsächlichen Nutzungsart, wie sie sich aus der Fortführungsmitteilung ergibt.

(3) Kann mit einer Berichtigung der Bestandsangaben des Grundbuchs zugleich eine Veränderung rechtlicher Art verbunden sein, so ist die Sache dem Rechtspfleger zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Ist das Liegenschaftskataster wegen der Berichtigung eines Zeichenfehlers oder eines Aufnahmefehlers fortgeführt worden, so entscheidet der Rechtspfleger über die Berichtigung der Bestandsangaben des Grundbuchs. Dabei prüft er, ob der öffentliche Glaube des Grundbuchs, ein Eigentumserwerb durch Zuschlag oder ein anderer Rechtsvorgang der Berichtigung der Bestandsangaben des Grundbuchs entgegensteht. Hat der Rechtspfleger rechtliche Bedenken gegen die Berichtigung der Bestandsangaben des Grundbuchs und lassen sich diese auch nach Rücksprache mit der Katasterbehörde nicht ausräumen, so lehnt er die Berichtigung ab und sendet die Fortführungsmittelung an die Katasterbehörde zurück. Diese macht hierauf die Fortführung des Liegenschaftskatasters rückgängig.

(5) Die aufgrund der Fortführung des Liegenschaftsbuchs aus Anlaß seiner Umstellung auf automatisierte Führung erforderliche Berichtigung des Grundbuchs zur Wirtschaftsart des Grundstücks wird erst im Zuge der Erledigung eines zu dem betroffenen Grundbuchblatt vorliegenden Eintragungsantrages vorgenommen.

(6) Unklarheiten hat das Grundbuchamt in Zusammenarbeit mit der Katasterbehörde aufzuklären und, soweit erforderlich, die Beteiligten unter Hinweis auf ihr Interesse zur Mitwirkung zu veranlassen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, soweit das Liegenschaftsbuch noch nicht auf automatisierte Führung umgestellt ist.

#### § 4

##### **Mitteilungen des Grundbuchamtes an die Katasterbehörde**

(1) Das Grundbuchamt teilt der Katasterbehörde Veränderungen im Grundbuch nach Maßgabe von XVIII/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) mit. Zu der grundbuchmäßigen Bezeichnung im Sinne von XVIII/1 Abs. 1 Nr. 2 MiZi gehören auch die laufende Nummer im Bestandsverzeichnis sowie die Nummern im Aufteilungsplan im Falle der Einräumung von Sondereigentum.

(2) Für die Mitteilung verwendet das Grundbuchamt einen über die dort installierte Auskunftsstation

hergestellten Ausdruck des Bestandsnachweises aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch. Auf dem Bestandsnachweis wird der bisherige Text, soweit er sich verändert hat, rot unterstrichen. Der neue Text wird an geeigneter Stelle in hervorgehobener Art vermerkt; wahlweise kann auch auf eine Durchschrift oder Ablichtung der Eintragung in das Grundbuch, die dem Bestandsnachweis beigefügt wird, Bezug genommen werden. Treten zwischen den Eintragungen im Grundbuch und dem Inhalt des Bestandsnachweises Widersprüche auf, so sind diese in Abstimmung mit der Katasterbehörde aufzuklären.

(3) Soweit das Liegenschaftsbuch noch nicht auf automatisierte Führung umgestellt ist oder das Grundbuchamt noch nicht mit einer Auskunftsstation ausgestattet ist, verbleibt es für die Mitteilung des Grundbuchamtes an die Katasterbehörde bei den Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 20. Januar 1940 (DJ S. 214) über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Reichskataster.

#### § 5

##### **Buchung nach § 6 Abs. 4 GBV**

(1) Für die Buchung nach § 6 Abs. 4 GBV wird die Bestandsübersicht oder der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch verwendet, die sich das Grundbuchamt über die Katasterauskunftsstation ausdrückt oder bei der Katasterbehörde anfordert.

(2) Unterrichtet die Katasterbehörde das Grundbuchamt über die Fortführung des Liegenschaftskatasters, so werden die Unterlagen nach Absatz 1 berichtigt oder durch neue ersetzt. Eine Berichtigung ist zu unterschreiben.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 20. Januar 1940 (DJ S. 214) über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Reichskataster außer Kraft, soweit sich nicht aus § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 dieser Allgemeinen Verfügung etwas anderes ergibt.

Bremen, den 20. September 1995

Der Senator für Justiz  
und Verfassung